

## BEKANNTMACHUNG

Gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Bayerischen Feiertagsgesetzes (FTG) ist der **15. August (Mariä Himmelfahrt)** in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung ein gesetzlicher Feiertag. Grundlage für die Beurteilung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, bildet nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 FTG der jeweils zuletzt durchgeführte Zensus.

Im Rahmen des Zensus 2022 wurde die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung erhoben. Für die Gemeinde Oberschneiding ergaben sich auf Basis der Auswertung des Bayerischen Landesamts für Statistik keine Änderungen gegenüber dem vorherigen Stand. Die Gemeinde weist weiterhin eine überwiegend katholische Bevölkerung auf.

Daher bleibt gemäß den gesetzlichen Vorgaben Mariä Himmelfahrt am **15. August** auch weiterhin ein **gesetzlicher Feiertag** in der Gemeinde Oberschneiding.

Oberschneiding, 13.05.2025

\_\_\_\_\_  
Ewald Seifert  
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 13.05.2025

abgenommen am: